

Vorblatt

Ziel(e)

- Effiziente und ordnungsgemäße Abwicklung des EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) /JTF (Fonds für einen gerechten Übergang) -Programms IBW (Investitionen in Beschäftigung und Wachstum) sowie der Interreg/ETZ (Europäische territoriale Zusammenarbeit) - Programme in der Periode 2021-2027
- Effiziente und ordnungsgemäße Abwicklung des ESF+ (Europäischer Sozialfonds Plus) /JTF-Programms "Beschäftigung Österreich 2021-2027" sowie des ESF+-Programms zur Bekämpfung materieller Deprivation

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den EFRE bzw. EFRE/JTF
- Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den ESF+ bzw. ESF+/JTF
- Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den EFRE und EFRE/JTF
- Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den ESF+ und ESF+/JTF

Maßnahmen der effizienten und ordnungsgemäßen Programmverwaltung werden von den Verwaltungsbehörden der o.g. Programme umgesetzt. Diese sind verantwortlich dafür, dass die Programme im Einklang mit der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet und durchgeführt werden. Ihre Aufgaben sind im Artikel 72 der VO (EU) 1060/2021 festgelegt. Die im EU-Recht gegebene Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an "zischengeschalteten Stellen" (ZwiSt) wird in Österreich genutzt.

Die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der effizienten und ordnungsgemäßen Finanzverwaltung liegt im Verantwortungsbereich der mit der Rechnungsführung betrauten Stellen und der Prüfbehörden. Die mit der Rechnungsführung betraute Stelle ist gemäß Art. 76 der VO (EU) 1060/2021 hauptverantwortlich für das Finanzmanagement der Programme; die Prüfbehörde ist gemäß Art. 77 1060/2021 für die Durchführung von Systemkontrollen zuständig und überprüft, ob die bei der Durchführung der geförderten Projekte im EU-Recht und im nationalen Recht vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten werden.

Wesentliche Auswirkungen

Der Entwurf soll im Sinne der Verpflichtung des Mitgliedstaats Österreich gemäß Art. 69 VO (EU) 1060/2021 für die Programme, die entsprechend der bestehenden Aufgabenverteilung in Österreich im gemeinsamen Zusammenwirken von verschiedenen Stellen im Zuständigkeitsbereich jeweils des Bundes und der Länder durchgeführt werden, die Regeln für dieses Zusammenwirken festlegen und damit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für ein effizientes und ordnungsgemäßes Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich sicherstellen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Im Entwurf verpflichten sich die Vertragspartner (Bund und Länder) die für die Umsetzung der Kohäsionspolitik in Österreich erforderlichen Stellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich einzurichten und deren Funktionsfähigkeit unter Beachtung der jeweiligen haushaltsrechtlichen Grundsätze (wie etwa der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung) sicherzustellen.

Für die durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Kosten haben die Vertragspartner selber aufzukommen bzw. sind diese aus Mitteln der Technischen Hilfe der Programme finanzierbar. Der Programmzeitraum erstreckt sich über 7 Jahren (2021-2027) zuzüglich einem Auslaufzeitraum bis 2030.

Da mit einer Genehmigung der 15a-Vereinbarung erst 2022 zu rechnen ist, sind für das Jahr 2021 keine Aufwendungen dargestellt. Die Werte geben die Kosten die seitens der nationalen Verwaltung zu tragen sind wieder. Nicht dargestellt sind die Kosten die aus Mitteln der technischen Hilfe getragen werden.

Angemerkt sei, dass für das im dritten Quartal 2021 in Kraft getretene Verordnungspaket für die EU-Kohäsionspolitik 2021-2027 vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus eine eigene WFA (Wirkungsfolgenabschätzung) erstellt wird. Die gegenständliche WFA bezieht sich auf die Programmabwicklung nach Vorgabe der Europäischen Rechtsgrundlagen und der in Österreich erstellten und in Genehmigung befindlichen Programme.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	0	-11 928	-12 072	-12 218	-12 368
Nettofinanzierung Länder	0	-16 292	-16 599	-16 911	-17 229
Nettofinanzierung Gesamt	0	-28 220	-28 671	-29 129	-29 597

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG (Bundeshaushaltsgesetz) 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist. Gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 dieses Entwurfes ist der Geltungsbereich im Hinblick auf die relevanten EU-Rechtsvorschriften wie folgt geregelt:

"(1) Diese Vereinbarung gilt für die Durchführung der Programme im Rahmen des Zieles "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen" gemäß Artikel 5 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. Nr. L 231 vom 24.6.2021, S. 159 – im Folgenden als Dachverordnung bezeichnet) im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. Nr. L 231 vom 24.6.2021, S. 60 – im Folgenden als EFRE-Verordnung bezeichnet), den für die Komponenten mit geteilter Mittelverwaltung geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. Nr. L 231 vom 24.6.2021, S. 21 – im Folgenden als ESF+ -Verordnung bezeichnet), der Verordnung (EU) Nr. 2021/1056 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. Nr. L 231 vom 24.6.2021, S. 1 – im Folgenden als JTF-Verordnung bezeichnet) sowie gegebenenfalls im Einklang mit den Bestimmungen der zur Durchführung dieser Verordnungen erlassenen Verordnungen.

(2) Weiters gilt diese Vereinbarung, soweit die Durchführung in der Verantwortung der Vertragspartner liegt, für Programme im Rahmen des Zieles "Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)" gemäß Artikel 5 Abs. 2 lit. b der Dachverordnung (im Folgenden "Interreg-Programme") im Einklang mit den relevanten Bestimmungen der in Abs. 1 genannten Vorschriften und der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg) (ABl. Nr. L 231 vom 24.6.2021, S. 94 – im Folgenden als Interreg-Verordnung bezeichnet) sowie gegebenenfalls im Einklang mit den Bestimmungen der zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Verordnungen."

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:
Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art.15a Bundesverfassungsgesetz (B-VG) über das Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedsstaaten und Regionen (IBW)" und des Ziels "Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Interreg)" für die Periode 2021-2027

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
 Vorhabensart: Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2022

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Erwerbsintegration älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (50+)." der Untergliederung 20 Arbeit im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können." der Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stabilisierung der Neugründung von wissens- und forschungsintensiven Unternehmen" der Untergliederung 33 Wirtschaft (Forschung) im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der innovativen Umwelt- und Energietechnologien, green jobs (Arbeitsplätze im Sektor Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz) und der ökologischen (öffentlichen) Beschaffung zur Steigerung der Nachhaltigkeit in Produktion, Dienstleistung und Konsum" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Unionsfonds werden – auf Basis EU-rechtlicher Vorschriften (Verordnungen des Rats, zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Verordnungen der Kommission) und der dadurch normierten Mindeststandards – von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer institutionellen Systeme abgewickelt. Regional- und Kohäsionspolitik sind in Österreich kein eigener Kompetenztatbestand des B-VG. Diesbezügliche Aufgaben werden in Österreich vielmehr – ohne formalrechtlich geregelte Koordination – von mehreren sachlich zuständigen Bundesministerien und den Ländern wahrgenommen.

Mit der Förderperiode 2000-2006 wurden die Anforderungen an das Verwaltungs- und Kontrollsystem der Mitgliedstaaten verschärft; formale Regelungen wurden somit auch in Österreich unerlässlich. Diese wurden mit einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds (damalige Bezeichnung, nunmehr: "Unionsfonds") in der Periode 2000-2006 (BGBl. I Nr. 147/2001) geschaffen. Für die Perioden 2007-2013 und 2014-2020 wurde diese Regelung den geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst (BGBl. I Nr. 60/2008 und BGBl. I Nr. 76/2017).

Für die Periode 2021-2027 ist wieder eine derartige rechtliche Regelung für Österreich notwendig, die den neuerlich geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen muss. Darüber hinaus wird im Art. 13 Abs. 2 die Grundlage für die Festlegung subsidiärer Regelungen in Hinblick auf die Zuschussfähigkeit von Ausgaben für das EFRE/JTF- -Programm 2021-2027 geschaffen.

Der Entwurf soll im Sinne der Verpflichtung des Mitgliedstaats Österreich gemäß Art. 69 Verordnung (VO) (EU) 1060/2021 für die Programme, die entsprechend der bestehenden Aufgabenverteilung in Österreich im gemeinsamen Zusammenwirken von verschiedenen Stellen im Zuständigkeitsbereich jeweils des Bundes und der Länder durchgeführt werden, die Regeln für dieses Zusammenwirken festlegen und damit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für ein effizientes und ordnungsgemäßes Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich sicherstellen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Für die komplexen Anforderungen einer koordinierten, partnerschaftlichen Abwicklung von EU-Förderprogrammen bietet die österreichische Rechtsordnung keine unmittelbare gesetzliche Basis. Weder gibt es einzelne Institutionen (Bundesressorts, Länder), die im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und mit den ihnen verfügbaren Ressourcen Programme vom finanziellen Volumen und inhaltlichen Zuschnitt der EU-Regionalprogramme allein abwickeln können, noch eine gemeinsame, Bund und Länder umfassende Kompetenz für Regionalpolitik. Ein Verzicht auf die Maßnahme hätte insbesondere rechtliche Unklarheiten in Hinblick auf die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Abwicklung der EU-Fonds mit massiven Implikationen auf ein effizientes und ordnungsgemäßes Finanzmanagement und einen reibungslosen EU-Mittelrückfluss nach Österreich zur Folge.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Keine vorhandenen Studien zur Problemlage.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Der Evaluierungszeitpunkt 2026 wurde gewählt vor dem Hintergrund gewählt, dass mit einer Programmgenehmigung 2022 zu rechnen ist und aufgrund der EU-Regelung erstmals 2025 ein EU-Mittelverlust eintreten könnte.

Die interne Evaluierung nach den gewählten Indikatoren erfolgt im Rahmen der ordnungsgemäßen Programmabwicklung durch die Programmbehörden und ZwiSten. Es brauchen dafür keine zusätzlichen organisatorischen Maßnahmen gesetzt werden.

Ziele

Ziel 1: Effiziente und ordnungsgemäße Abwicklung des EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) /JTF (Fonds für einen gerechten Übergang) -Programms IBW (Investitionen in Beschäftigung und Wachstum) sowie der Interreg/ETZ (Europäische territoriale Zusammenarbeit) -Programme in der Periode 2021-2027

Beschreibung des Ziels:

Die EU-Strukturfonds-Verordnungen stellen hohe Anforderungen in Hinblick auf die Abwicklung der Programme (Einrichtung von Programmbehörden, Qualitäts- und Finanzkontrolle, Berichtswesen, Monitoring und Evaluierung sowie Kommunikation). Durch die im vorliegenden Entwurf geregelte Aufgabenverteilung verschiedener Stellen im Zuständigkeitsbereich jeweils des Bundes und der Länder soll die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für eine ordnungsgemäße und effiziente Abwicklung der EFRE-Programme (Ziele IBW und ETZ) in Österreich sichergestellt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
EFRE/JTF und Interreg: Mittelverluste auf Grund der Nicht-Erfüllung der n+3-Regel (Aufhebung der Mittelbindung gemäß Art 105 der VO (EU) 1060/2021): 0	EFRE/JTF und Interreg: Mittelverluste auf Grund der Nicht-Erfüllung der n+3-Regel (Aufhebung der Mittelbindung gemäß Art 105 der VO (EU) 1060/2021): 0
EFRE/JTF und Interreg: Fehlerrate gemäß Jahreskontrollbericht der Prüfbehörde überschreitet nicht den zulässigen Schwellenwert ("tolerable risk"): Fehlerrate Schwellenwert kleiner gleich 2%	EFRE/JTF und Interreg: Fehlerrate gemäß Jahreskontrollbericht der Prüfbehörde überschreitet nicht den zulässigen Schwellenwert ("tolerable risk"): Fehlerrate Schwellenwert kleiner gleich 2%

Ziel 2: Effiziente und ordnungsgemäße Abwicklung des ESF+ (Europäischer Sozialfonds Plus)/JTF-Programms "Beschäftigung Österreich 2021-2027" sowie des ESF+-Programms zur Bekämpfung materieller Deprivation

Beschreibung des Ziels:

Die Unionsfonds-Verordnungen stellen hohe Anforderungen in Hinblick auf die Abwicklung der Programme (Einrichtung von Programmbehörden, Begleitung, Evaluierung, Kommunikation und Sichtbarkeit sowie, Kontrolle). Durch die im vorliegenden Entwurf geregelte Aufgabenverteilung verschiedener Stellen im Zuständigkeitsbereich jeweils des Bundes und der Länder soll die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für eine ordnungsgemäße und effiziente Abwicklung der ESF+/JTF- bzw. ESF+-Programme in Österreich sichergestellt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
ESF+/JTF und ESF+: Mittelverluste auf Grund der Nicht-Erfüllung der n+3-Regel (Aufhebung der Mittelbindung gemäß Art 105 der VO (EU) 1060/2021): 0	ESF+/JTF und ESF+: Mittelverluste auf Grund der Nicht-Erfüllung der n+3-Regel (Aufhebung der Mittelbindung gemäß Art 105 der VO (EU) 1060/2021): 0
ESF+/JTF und ESF+: Fehlerrate gemäß Jahreskontrollbericht der Prüfbehörde überschreitet nicht den zulässigen Schwellenwert ("tolerable risk"): Fehlerrate Schwellenwert kleiner gleich 2%	ESF+/JTF und ESF+: Fehlerrate gemäß Jahreskontrollbericht der Prüfbehörde überschreitet nicht den zulässigen Schwellenwert ("tolerable risk"): Fehlerrate Schwellenwert kleiner gleich 2%

Maßnahmen

Maßnahme 1: Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den EFRE bzw. EFRE/JTF

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden personelle und materielle Ressourcen (bei der Verwaltungsbehörde und den ZwiSten) für die Koordinierung und Umsetzung einschließlich der notwendigen Kontrollaufgaben, Begleitung (Datenerhebung), Evaluierungsarbeiten sowie die erforderliche Kommunikations- und Sichtbarkeitsarbeiten (Veranstaltungen, Publikationen, etc.) für das IBW/EFRE-Programm bereitgestellt. Darüber hinaus werden im Bereich der Interreg-Programme personelle und materielle Ressourcen für die Koordinierung und Umsetzung einschließlich qualitätssichernde Maßnahmen bei Kontrollaufgaben des Bundes und der Länder sowie für Informations-, Vernetzungs- und Beratungstätigkeiten bereitgestellt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
EFRE/JTF und Interreg: Ausschöpfungsgrad (ohne Vorauszahlung der EK) der zur Verfügung stehenden EFRE-Mittel im Ziel Investitionen in Beschäftigung und Wachstum: 0 % (zertifizierte Mittel)	EFRE/JTF und Interreg: Ausschöpfungsgrad (ohne Vorauszahlung der EK) der zur Verfügung stehenden EFRE-Mittel im Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung: 55 % (zertifizierte Mittel)

Maßnahme 2: Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den ESF+ bzw. ESF+/JTF

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden personelle und materielle Ressourcen (bei der Verwaltungsbehörde und den ZwiSten) für die Koordinierung und Umsetzung einschließlich der notwendigen Kontrollaufgaben, Begleitung (Datenerhebung), Evaluierungsarbeiten sowie die erforderliche Kommunikations- und Sichtbarkeitsarbeiten (Veranstaltungen, Publikationen, etc.) bereitgestellt.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
ESF+/JTF und ESF+: Ausschöpfungsgrad (ohne Vorauszahlung der EK) der zur Verfügung stehenden ESF-Mittel im Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung: 0 % (zertifizierte Mittel)	ESF+/JTF und ESF+: Ausschöpfungsgrad (ohne Vorauszahlung der EK) der zur Verfügung stehenden ESF-Mittel im Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung: 55 % (zertifizierte Mittel)

Maßnahme 3: Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den EFRE und EFRE/JTF

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme regelt das Finanzmanagement für das EFRE/JTF-Programm und die Überprüfung (Audit) der Ausgaben für sechs EFRE-Programme (EFRE/IWB sowie 5 Interreg-Programme).

Das Finanzmanagement wird durch die rechnungsführende Stelle wahrgenommen. Dies umfasst die Bestätigung getätigter Ausgaben gegenüber der Europäischen Kommission, die Beantragung von Zahlungen (Zahlungsanträge), die unverzügliche Weiterleitung der überwiesenen EU-Fondsmittel an die Begünstigten und die fristgerechte Erstellung des Gewährpakets.

Die Prüfbehörde überprüft durch Systemprüfungen bei den Programmstellen und Stichprobenprüfungen von Projekten, ob die vorgeschriebenen Bestimmungen des EU-Rechts und des nationalen Rechts bei der Durchführung der geförderten Projekte eingehalten werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
EFRE/JTF und Interreg Rechnungsführende Stelle: Anzahl der abgewickelten Zahlungsanträge (eingereicht bei EK): 0	EFRE/JTF und Interreg Rechnungsführende Stelle: Anzahl der abgewickelten Zahlungsanträge (eingereicht bei EK): 7
EFRE/JTF und Interreg Prüfbehörde: Fristkonforme Abgabe der Jahreskontrollberichte und Prüfeinung erfüllt	EFRE/JTF und Interreg Prüfbehörde: Fristkonforme Abgabe der Jahreskontrollberichte und Prüfeinung erfüllt

Maßnahme 4: Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den ESF+ und ESF+//JTF

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme regelt das Finanzmanagement und die Überprüfung (Audit) der Ausgaben des Programmes. Das Finanzmanagement wird durch die rechnungsführende Stelle wahrgenommen. Dies umfasst die Bestätigung getätigter Ausgaben gegenüber der Europäischen Kommission, die Beantragung von Zahlungen (Zahlungsanträge), die unverzügliche Weiterleitung der überwiesenen EU-Fondsmittel an die Begünstigten und die fristgerechte Erstellung des Gewährpakets.

Die Prüfbehörde überprüft durch Systemprüfungen bei den Programmstellen und Stichprobenprüfungen von Projekten, ob die vorgeschriebenen Bestimmungen des EU-Rechts und des nationalen Rechts bei der Durchführung der geförderten Projekte eingehalten werden.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
ESF+/JTF und ESF+ Rechnungsführende Stelle: Anzahl der abgewickelten Zahlungsanträge (eingereicht bei EK): 0	ESF+/JTF und ESF+ Rechnungsführende Stelle: Anzahl der abgewickelten Zahlungsanträge (eingereicht bei EK): 7
ESF+/JTF und ESF+ Prüfbehörde: Fristkonforme Abgabe der Jahreskontrollberichte und Prüfmeinung erfüllt	ESF+/JTF und ESF+ Prüfbehörde: Fristkonforme Abgabe der Jahreskontrollberichte und Prüfmeinung erfüllt

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

(Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang).

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Personalaufwand	0	5 326	5 432	5 541	5 652
Betrieblicher Sachaufwand	0	1 864	1 901	1 939	1 978
Werkleistungen	0	4 738	4 738	4 738	4 738
Aufwendungen gesamt	0	11 928	12 071	12 218	12 368

Für die durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Kosten haben die Vertragspartner selber aufzukommen bzw. sind diese aus Mitteln der Technischen Hilfe der Programme finanzierbar.

Ein Teil der Kosten wird aus Mitteln der technischen Hilfe bedeckt, die zukünftig als Pauschalbetrag die aus den verausgabten Programmmitteln berechnet wird. Darüber hinaus ist mit obengenannten Kosten bundesseitig zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

– Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Personalkosten	0	11 339	11 566	11 797	12 033
Betriebliche Sachkosten	0	3 969	4 048	4 129	4 212
Werkleistungen	0	985	985	985	985
Kosten gesamt	0	16 293	16 599	16 911	17 230

Für die durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Kosten haben die Vertragspartner selber aufzukommen bzw. sind diese aus Mitteln der Technischen Hilfe der Programme finanzierbar.

Ein Teil der Kosten wird aus Mitteln der technischen Hilfe bedeckt, die zukünftig als Pauschalbetrag die aus den verausgabten Programmmitteln berechnet wird. Darüber hinaus ist mit obengenannten Kosten ländersseitig zu rechnen.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Gemäß Artikel 2 des vorliegenden Entwurfes tragen Bund und Länder dafür Sorge, dass die Themen Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltigkeit im Sinne des Artikel 9 der Dachverordnung im Rahmen der Vorbereitung und Umsetzung der aus dem EFRE, ESF+ und JTF-kofinanzierten Programme berücksichtigt und die dafür zuständigen Stellen in geeigneter Form beteiligt werden.

Die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden WFA fokussieren auf die Kosten der Abwicklung der o.g. aus dem EFRE, dem ESF+ und dem JTF kofinanzierten Programme. In diesem Rahmen sind keine gesonderten gleichstellungs- und geschlechtsspezifischen Maßnahmen vorgesehen, womit sich auch keine spezifischen Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen ergeben. Auf eine ausgewogene Verteilung von Frauen und Männern bei dem in der Abwicklung der Programme eingesetzten Personal wird geachtet.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			11 928	12 072	12 218	12 368	
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	42.01.01 Zentralstelle		0	1 674	1 708	1 742	1 777
gem. BFRG/BFG	42.02.06 Tourismus		0	70	70	70	70
gem. BFRG/BFG	34.01.01 Int. Kooperation		0	360	360	360	360
gem. BFRG/BFG	43.01.02 UFI		0	1 100	1 100	1 100	1 100
gem. BFRG/BFG	20.01.01 AMAdmin BMAFJ		0	3 292	3 324	3 356	3 389
gem. BFRG/BFG	20.01.02 Aktive AMP			1 500	1 500	1 500	1 500
gem. BFRG/BFG	21.01.01 Zentralstelle			1 943	1 982	2 022	2 062
gem. BFRG/BFG	21.01.02 Bundesamt für Sozial.Beh			1 066	1 087	1 109	1 131
gem. BFRG/BFG	30.01.01 Zentralstelle			759	774	789	805
gem. BFRG/BFG	30.01.02 Regionale Verwaltung			141	143	146	149
gem. BFRG/BFG	30.02.05 BMHS			23	24	24	25
				0			

Erläuterung der Bedeckung

42.01.01 Aufwendungen für Personalkosten Koordination Programmabwicklung EFRE/JTF und Interreg, Koordination und Werkleistungen für die First Level Control für Interreg-transnational und Netzwerkprogramme (BMLRT V/5), Personalkosten Prüfbehörde (PB) EFRE (BMLRT Referat EU-Finanzkontrolle EFRE) – ab 2022 in 42.05.05

42.02.06 Aufwendungen der EFRE-Zwist BMLRT (Wirtschaftsförderung) – ab 2022 in 42.05.06

42.02.03 Aufwendungen National Contact Point für Transnationale Programme – ab 2022 in 42.05.06

34.01.03 Aufwendungen der EFRE-Zwist BMDW (FTI-Förderung)

43.01.02 Aufwendungen der EFRE-Zwist BMK (Umweltförderung)

20.01.01 Personalkosten der ESF+-Verwaltungsbehörde (VB) und ESF+/JTF-VB (BMA Abt. III/A/9) und ESF+ und ESF+/JTF-PB (BMA Abt. I/3) bis Ende 2021 DB 20.02.02, ab 2022: 20.03.01

20.01.02 Aufwendungen ESF+/JTF-PB für die Programmabwicklung

21.01.01 Aufwendungen ESF+-VB (BMSGPK) für die Programmabwicklung. Aufwendungen der ESF+-Zwist (BMSGPK Sozialministeriumsservice) für die Programmabwicklung bei der Bedeckung kann für die vom Ausgleichstaxfonds getragenen Kosten keine DB (Detailbudget) aus dem BFG (Bundesfinanzgesetz) angegeben werden. Diese befindet sich zwar im Eigentum des Bundes wird aber nicht über das BFG abgewickelt, wodurch im WFA-Tool keine korrekte Auswahlmöglichkeit für diese Mittel besteht. Die Mittel wurden zwecks Darstellung dem DB 21.01.01 zugeordnet.

21.01.02 Personalkosten der ESF+-Zwist (BMSGPK)

30.01.01 Personalkosten der ESF+-Zwist BMBWF (Zentralstelle)

30.01.02 Personalkosten der ESF+-Zwist BMBWF (Regionale Schulverwaltung)

30.02.05 Personalkosten der ESF+-Zwist BMBWF (BMHS)

Projekt – Personalaufwand

Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund			5 325,79	57,38	5 432,31	57,38	5 540,96	57,38	5 651,78	57,38
Länder			11 338,88	123,96	11 565,66	123,96	11 796,97	123,96	12 032,91	123,96
GESAMTSUMME			16 664,67	181,34	16 997,97	181,34	17 337,93	181,34	17 684,69	181,34
Körperschaft	2026		2027		2028		2029		2030	
	Aufw.	VBÄ	Aufw.	VBÄ	Aufw.	VBÄ	Aufw.	VBÄ	Aufw.	VBÄ

	(Tsd. €)		(Tsd. €)		(Tsd. €)		(Tsd. €)		(Tsd. €)	
Bund	5 764,81	57,38	5 880,11	57,38	5 997,71	57,38	6 117,66	57,38	6 240,02	57,38
Länder	12 273,57	123,96	12 519,04	123,96	12 769,42	123,96	13 024,81	123,96	13 285,30	123,96
GESAMTSUMME	18 038,38	181,34	18 399,15	181,34	18 767,13	181,34	19 142,47	181,34	19 525,32	181,34

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2021	2022	2023	2024	2025	
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	
Maßnahme 1: Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den EFRE bzw. EFRE/JTF	Bund	VD-Höherer Dienst 2 A1/5-A1/6; A: DK VI-VIII; PF 1/S		0,30		0,30		0,30
	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1		7,99		7,99		7,99
	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a		19,75		19,75		19,75
	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1		1,70		1,70		1,70
	Bund	VD-Höherer		4,89		4,89		4,89

Dienst 2 A1/5-A1/6; A: DK VI- VIII; PF 1/S VD- Gehob.	0,10	0,10	0,10	0,10
Dienst 1 A2/7-A2/8; B: DK VII; PF 2/S VD- Gehob.	1,70	1,70	1,70	1,70
Dienst 2 A2/5-A2/6; B: DK V- VI; PF 2/1- 2 VD- Gehob.	0,40	0,40	0,40	0,40
Dienst 3 A2/GL- A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3 VD- Fachdienst	0,70	0,70	0,70	0,70
A3; C; P1; PF 4-PF 5 VB-VD- Höh.	1,70	1,70	1,70	1,70
Dienst 2 v1/4 VB-VD- Gehob.	11,50	11,50	11,50	11,50
Dienst 1 v2/5-v2/6				

	Länder	VB-VD- Gehob. Dienst 2 v2/4	2,06	2,06	2,06	2,06
		VB-VD- Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	0,73	0,73	0,73	0,73
		VD- Höherer Dienst 2 A1/5-A1/6; A: DK VI- VIII; PF 1/S	9,06	9,06	9,06	9,06
		VD- Gehob. Dienst 2 A2/5-A2/6; B: DK V- VI; PF 2/1- 2	90,75	90,75	90,75	90,75
		VD- Fachdienst A3; C; P1; PF 4-PF 5	24,15	24,15	24,15	24,15
Maßnahme 2: Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den ESF+ bzw. ESF+/JTF	Bund	VD- Höherer Dienst 1 A1/7-A1/9; A: DK IX	0,11	0,11	0,11	0,11
Maßnahme 3: Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den EFRE bzw. EFRE/JTF	Bund	VB-VD- Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,75	2,75	2,75	2,75

A: DK VI- VIII; PF 1/S					
VD- Gehob. Dienst 1 A2/7-A2/8; B: DK VII; PF 2/S	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
VD- Gehob. Dienst 2 A2/5-A2/6; B: DK V- VI; PF 2/1- 2	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70
VD- Gehob. Dienst 3 A2/GL- A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
VD- Fachdienst A3; C; P1; PF 4-PF 5	0,70	0,70	0,70	0,70	0,70
VB-VD- Höh. Dienst 2 v1/4	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70
VB-VD- Gehob. Dienst 1 v2/5-v2/6	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50

	Länder	VB-VD- Gehob. Dienst 2 v2/4	2,06	2,06	2,06	2,06	2,06
		VB-VD- Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	0,73	0,73	0,73	0,73	0,73
		VD- Höherer Dienst 2 A1/5-A1/6; A: DK VI- VIII; PF 1/S	9,06	9,06	9,06	9,06	9,06
		VD- Gehob. Dienst 2 A2/5-A2/6; B: DK V- VI; PF 2/1- 2	90,75	90,75	90,75	90,75	90,75
		VD- Fachdienst A3; C; P1; PF 4-PF 5	24,15	24,15	24,15	24,15	24,15
Maßnahme 2: Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den ESF+ bzw. ESF+/JTF	Bund	VD- Höherer Dienst 1 A1/7-A1/9; A: DK IX	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11
Maßnahme 3: Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den EFRE bzw. EFRE/JTF	Bund	VB-VD- Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,75	2,75	2,75	2,75	2,75

Maßnahme 4: Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den ESF+ bzw. ESF+/JTF	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
---	------	--	------	------	------	------	------

Der Personalaufwand wurde für das Jahr 2022 erhoben und der ermittelte Wert bis 2030 fortgeschrieben.

Projekt – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025
Bund		1 864 028,22	1 901 308,78	1 939 334,99	1 978 121,66
Länder		3 968 607,71	4 047 979,86	4 128 939,45	4 211 518,24
GESAMTSUMME		5 832 635,93	5 949 288,64	6 068 274,44	6 189 639,90
Körperschaft (Angaben in €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	2 017 684,10	2 058 037,76	2 099 198,53	2 141 182,50	2 184 006,18
Länder	4 295 748,62	4 381 663,60	4 469 296,86	4 558 682,79	4 649 856,45
GESAMTSUMME	6 313 432,72	6 439 701,36	6 568 495,39	6 699 865,29	6 833 862,63

Projekt – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025
Bund		4 737 856,00	4 737 856,00	4 737 856,00	4 737 856,00
Länder		985 000,00	985 000,00	985 000,00	985 000,00
GESAMTSUMME		5 722 856,00	5 722 856,00	5 722 856,00	5 722 856,00
Körperschaft (Angaben in €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	4 737 856,00	4 737 856,00	4 737 856,00	4 737 856,00	4 737 856,00

Länder	985 000,00	985 000,00	985 000,00	985 000,00	985 000,00
GESAMTSUMME	5 722 856,00	5 722 856,00	5 722 856,00	5 722 856,00	5 722 856,00

Bezeichnung	Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Maßnahme 1: Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den EFRE/JTF	Bund			1	2 125 856,00	1	2 125 856,00	1	2 125 856,00	1	2 125 856,00
Maßnahme 2: Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den ESF+/JTF und ESF+ ("ex- FEAD")	Bund			1	1 580 000,00	1	1 580 000,00	1	1 580 000,00	1	1 580 000,00
	Länder			1	985 000,00	1	985 000,00	1	985 000,00	1	985 000,00
Maßnahme 3: Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den EFRE/JTF	Bund			1	350 000,00	1	350 000,00	1	350 000,00	1	350 000,00
Maßnahme 4: Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für	Bund			1	682 000,00	1	682 000,00	1	682 000,00	1	682 000,00

 ESF+/JTF und
 ESF+ ("ex-
 FEAD")

Bezeichnung	Körperschaft	2026		2027		2028		2029		2030	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Maßnahme 1: Effiziente und ordnungsgemä ße Programmverw altung für den EFRE/JTF	Bund	1	2 125 856,00	1	2 125 856,00	1	2 125 856,00	1	2 125 856,00	1	2 125 856,00
Maßnahme 2: Effiziente und ordnungsgemä ße Programmverw altung für den ESF+/JTF und ESF+ ("ex- FEAD")	Bund	1	1 580 000,00	1	1 580 000,00	1	1 580 000,00	1	1 580 000,00	1	1 580 000,00
	Länder	1	985 000,00	1	985 000,00	1	985 000,00	1	985 000,00	1	985 000,00
Maßnahme 3: Effiziente und ordnungsgemä ße Finanzverwalту ng für den EFRE/JTF	Bund	1	350 000,00	1	350 000,00	1	350 000,00	1	350 000,00	1	350 000,00
Maßnahme 4: Effiziente und ordnungsgemä ße Finanzverwalту	Bund	1	682 000,00	1	682 000,00	1	682 000,00	1	682 000,00	1	682 000,00

ng für
ESF+/JTF und
ESF+ ("ex-
FEAD")

Der Aufwand für Werkleistungen wurde – wo keine expliziten Angaben pro Jahr vorlagen – für das Jahr 2022 erhoben und der ermittelte Wert bis 2030 fortgeschrieben.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 373410893).

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die EU-Verordnungen zur Regelung der EU-Kohäsionspolitik 2021-2027 – Verordnungen (EU) Nr. 2021/1056, 2021/1057, 2021/1058, 2021/1059 und 2021/1060 (ABl. Nr. L 231 vom 24.6.2021) – einschließlich der für die Durchführung dieser Verordnungen erlassenen Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung – sehen für die koordinierte Abwicklung der Programme im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik bestimmte Institutionen und Verfahren vor („Verwaltungsbehörde“, „mit der Rechnungsführung beauftragte Stelle“, „Prüfbehörde“, „Begleitausschuss“, „Verwaltungsüberprüfungen“, „Beschwerdeverfahren“), die von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer jeweiligen nationalen Rechtsordnungen einzurichten sind. Die Mitgliedstaaten sind gegenüber der Kommission für die ordnungsgemäße Programmabwicklung verantwortlich und haften für allfällige Unregelmäßigkeiten.

Für die komplexen Anforderungen einer koordinierten, partnerschaftlichen Abwicklung von Förderprogrammen bietet die österreichische Rechtsordnung keine unmittelbare gesetzliche Basis. Weder gibt es einzelne Institutionen (Bundesministerien, Länder), die im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und mit den ihnen verfügbaren Ressourcen Programme vom finanziellen Volumen und inhaltlichen Zuschnitt der Programme im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik allein abwickeln könnten, noch gibt es eine gemeinsame, Bund und Länder umfassende Kompetenz für Regionalpolitik. Daher wurde als Rechtsgrundlage für die erforderlichen Regelungen die Form einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG gewählt. Die bisherige, bereits 2008 und 2017 adaptierte, Vereinbarung (BGBl. I Nr. 76/2017) hat sich bewährt, muss aber den geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen und auch im Lichte der bisherigen Erfahrungen zu den innerösterreichischen Regelungen für die Periode 2021-2027 angepasst werden. Auch soll die Lesbarkeit vereinfacht und Querverweise auf das notwendige Ausmaß reduziert werden.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1

Die Vereinbarung gilt für alle Programme zur Verfolgung der in Art. 5 Abs. 2 der Dachverordnung genannten Ziele (IBW- und Interreg-Programme), bei denen eine österreichinterne Regelung zwischen Bund und Ländern möglich ist. Das heißt, sie gilt für die Interreg-Programme nur insofern, als österreichische Bundes- oder Landesstellen Teile der zu regelnden Funktionen übernehmen.

Im Sinne einer vereinfachten Lesbarkeit wird in Art. 1 lediglich auf die Dachverordnung verwiesen. Art. 1 der Dachverordnung nimmt Bezug auf die fondsspezifischen Verordnungen mit die Dachverordnung ergänzenden Festlegungen, wodurch eine explizite Auflistung der fondsspezifischen Verordnungen entfallen kann.

Für von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokalen Entwicklungen gemäß Art. 31 der Dachverordnung gelten die in der Vereinbarung für den jeweils gemäß Art. 31 Abs. 4 gewählten federführenden Fonds festgelegten Bestimmungen. Für von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklungen im Rahmen des EFRE/JTF-Programms wird der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als federführender Fonds festgelegt.

Zu Abs. 1

Folgende IBW-Programme fallen in den Geltungsbereich der Vereinbarung:

- das aus dem EFRE und dem JTF kofinanzierte Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027“ (EFRE/JTF-Programm);
- das aus dem ESF+ und dem JTF kofinanzierte Programm „ESF+ Beschäftigung Österreich 2021-2027 (ESF+/JTF-Programm)
- das aus dem ESF+ kofinanzierte Programm zur Bekämpfung materieller Deprivation (ESF+-Programm).

Zu Abs. 2

Folgende Interreg-Programme fallen, sofern Funktionen oder Aufgaben ihrer Durchführung von Stellen im Zuständigkeitsbereich des Bundes oder der Länder übernommen werden, in den Geltungsbereich der Vereinbarung:

die Interreg-Programme der grenzüberschreitenden Ausrichtung wie folgend:

- Österreich-Ungarn 2021-2027
- Slowakei-Österreich 2021-2027
- Österreich-Tschechische Republik 2021-2027
- Slowenien-Österreich 2021-2027
- Italien-Österreich 2021-2027
- Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021-2027
- Österreich-Bayern 2021-2027

die Interreg-Programme der transnationalen Ausrichtung wie folgend:

- Alpine Space 2021-2027
- Central Europe 2021-2027
- Danube Transnational 2021-2027

die Interreg-Programme der interregionalen Ausrichtung (Netzwerkprogramme) wie folgend:

- INTERREG Europe
- URBACT
- ESPON
- INTERACT

Zu Art. 2

Der Artikel legt den Zweck der Vereinbarung dar und führt die für die IBW- und Interreg-Programme relevanten Fonds an.

Zu Art. 3

Da die Terminologie des EU-Rechts z.T. von der österreichischen Verwaltungssprache abweicht, wird zur Klarstellung auf die Definitionen des Art. 2 der Dachverordnung verwiesen. Darüber hinaus werden wie bereits in der Programmperiode 2014-2020 auch die „Programmverantwortlichen Landesstellen“ als ein Spezifikum der österreichinternen Programmabwicklung (für das EFRE/JTF-Programm), der Begriff „programmabwickelnde Stelle“ mit Bezug auf das neu eingerichtete Konsultationsverfahren (Art. 12) sowie der Begriff „Fondsmittel“ definiert. „Die „Programmverantwortlichen Landesstellen“ haben die Aufgabe, in Fragen von programmstrategischer Bedeutung sowie bei wichtigen inhaltlichen und finanziellen Festlegungen von grundsätzlicher Bedeutung mitzuwirken. Zu diesem Zweck wurde bereits in der Periode 2014-2020 eine Steuerungsstruktur im Rahmen der ÖROK eingerichtet, die beibehalten werden soll. Diese umfasst eine Steuerungsgruppe mit eigener Geschäftsordnung sowie eine Aufsichtsgruppe, welche der ÖROK-Geschäftsordnung folgt. Mit der Definition der „programmabwickelnden Stelle“ wird festgelegt, für welche Stellen im Fall einer Meinungsverschiedenheit das innerösterreichische Konsultationsverfahren zur Anwendung kommt; die Einbindung der zwischengeschalteten Stellen ist im ESF+/JTF-Programm im Wege der Programmbehörden vorgesehen.

Zu Art. 4

Die „Verwaltungsbehörde“ (in der Terminologie der EU-Kohäsionspolitik, nicht im Sinne des österreichischen Verwaltungsrechts) ist hauptverantwortlich für die Abwicklung eines Programms im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik. Allerdings gibt es in Österreich keine Stelle, die über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen würde, um größere Programme im nötigen Direktkontakt mit den Begünstigten (Projektträgern) allein abzuwickeln. Es hat sich daher in den vergangenen Förderperioden bewährt, die im EU-Recht gegebene Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an „zwischengeschaltete Stellen“ und damit (programmspezifisch) die finanziellen Ressourcen zur nationalen Kofinanzierung und das maßnahmenspezifische Abwicklungs-Know-how der verschiedenen bestehenden Förderstellen auf Bundes- und Länderebene zu nutzen. Darüber hinaus wird die Mitwirkung der „Programmverantwortlichen Landesstellen“ im EFRE/JTF-Programm ebenso festgelegt wie für das ESF+/JTF-Programm die Möglichkeit der technischen Unterstützung der Verwaltungsbehörde durch zwischengeschaltete Stellen zur ordnungsgemäßen Umsetzung des ESF+/JTF-Programms. Eine solche

Unterstützung kommt gegebenenfalls nur im beidseitigen Einvernehmen per schriftlicher Vereinbarung zustande und bedeutet kein Durchgriffsrecht der Verwaltungsbehörde auf Ressourcen der zwischengeschalteten Stellen. Insgesamt zielt die Regelung darauf ab, trotz der gegebenen fragmentierten Abwicklungsstruktur durch klare Regelung der Verantwortlichkeiten aller beteiligten Stellen die Programmkoordination durch die Verwaltungsbehörden sicher zu stellen.

Im Unterschied zur Periode 2014-2020 sieht die Dachverordnung keine Bescheinigungsbehörde mehr vor, sondern das Finanzmanagement der Programme wird zukünftig von der Verwaltungsbehörde oder einer anderen mit der Rechnungsführung betrauten Stelle wahrgenommen. Für das EFRE/JTF-Programm soll die Rechnungsführung zukünftig operativ im Verantwortungsbereich der ÖROK-Gst. liegen, für das ESF+/JTF-Programm und das ESF+-Programm werden die Aufgaben der Rechnungsführung innerhalb des jeweils für die Verwaltungsbehörde zuständigen Ministeriums wahrgenommen, gegebenenfalls aber durch voneinander getrennte Abteilungen.

Zu Art. 5

Im Bereich des Finanzmanagements wird der Fondsmittelfluss und die Vorfinanzierung der letzten Rate der Fondsmittel geregelt, sollte dies auf Grund der Liquiditätssituation erforderlich werden.

Zu Art. 6

Die „Prüfbehörden“ sind für die Systemkontrolle (Audit) verantwortlich. Entsprechend der bisher bewährten Praxis soll auch diese Funktion durch jene Bundesministerien wahrgenommen werden, deren Kompetenzbereich mit jenem der fondsverwaltenden Generaldirektionen der EU-Kommission korrespondiert bzw. – für das ESF+-Programm – durch jenes Bundesministerium, das für die Programmabwicklung zuständig ist. Dabei muss die Unabhängigkeit der Prüfbehörden von den mit der Programmadministration befassten Stellen gewährleistet sein. Für das EFRE/JTF-Programm soll die verbindliche Festlegung einer Mindestfrist für das kontradiktorische Verfahren bei Systemprüfungen den Geprüften mindestens vier Wochen Zeit für allfällige Stellungnahmen einräumen.

Zu Art. 7

Dieser Artikel definiert den Begriff der „Prüfstelle“, die dem in der Interreg-Verordnung festgelegten Begriff der Kontrollinstanz entspricht und regelt die Aufgabenverteilung für das Prüfsystem („control“) in Österreich für die Interreg-Programme und sieht - unter maximaler Nutzung bestehender Verwaltungskapazitäten - im Wesentlichen folgende Aufgabenverteilung vor:

- Für die Interreg-Programme der grenzüberschreitenden Ausrichtung liegt die Gesamtverantwortung für das Prüfsystem bei den Ländern;
- Für die Interreg-Programme der transnationalen und interregionalen Ausrichtung liegt die Gesamtverantwortung für das Prüfsystem, einschließlich der Wahrnehmung der Prüfaufgaben für alle österreichischen Begünstigten mit Ausnahme jener im Zuständigkeitsbereich der Länder Burgenland und Salzburg, beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in der Funktion als für den EFRE fonds-korrespondierendes Ressort. Der Zuständigkeitsbereich der genannten Bundesländer umfasst in diesem Zusammenhang:
 - alle Begünstigten im inhaltlichen Zuständigkeitsbereich der Länder Burgenland oder Salzburg oder im Auftrag der Länder Burgenland oder Salzburg;
 - alle Begünstigten, deren Vorhaben eine Förderung aus Landesmitteln von Burgenland oder Salzburg erhalten; erhält der Begünstigte nationale Förderungen von mehreren Bundes- oder Landesförderstellen, erfolgt die Zuordnung zu jener Vertragspartei, auf die der größte nationale Förderungsanteil entfällt.
 - alle Begünstigten, die mehrheitlich von den Ländern Burgenland oder Salzburg finanziert werden bzw. deren Organe mehrheitlich von einem der beiden Bundesländer beschickt sind;
 - alle Begünstigten im Zuständigkeitsbereich oder im Auftrag von Städten oder Gemeinden oder alle Begünstigten, deren Vorhaben eine Förderung aus Mitteln von Städten oder Gemeinden erhält, wenn sie in den Bundesländern Burgenland oder Salzburg liegen.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Art. 7 Abs. 3 stellen die jeweils zuständigen Stellen das Funktionieren des Prüfsystems durch Qualitätskontrollen im eigenen Ermessen sicher.

Zu Art. 8

Den Begleitausschüssen kommen gemäß EU-Recht formale Zuständigkeiten bei der Programmumsetzung zu. Mit diesem Artikel wird die rechtliche Basis in Österreich geschaffen.

Zu Art. 9

Als Gegenstück zur angestrebten ausgewogenen Nutzung bestehender Abwicklungskapazitäten auf Bundes- und Länderebene wird hier festgelegt, dass die beteiligten Stellen mit der Beteiligung auch die Verpflichtung übernehmen, das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Stellen sicher zu stellen und die damit verbundenen Kosten - sofern nicht aus Mitteln der Technischen Hilfe der jeweiligen Programme zuschussfähig - zur Gänze selbst zu tragen. Diese Verpflichtung umfasst auch eine – basierend auf den bisherigen Erfahrungen – ausreichende personelle Ausstattung der jeweiligen Stellen. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der Liquidität der Programme des Ziels „Beschäftigung und Wachstum“ Vorauszahlungen aus Bundesmitteln festgelegt.

Zu Art. 10

Der Artikel enthält einige Regelungen betreffend das Zusammenspiel zwischen den beteiligten Stellen, deren explizite Formulierung im Interesse einer reibungslosen Fondsabwicklung auf Programmebene im Lichte der bisherigen Erfahrungen mit den EU-Strukturfonds zweckmäßig erscheint. Für das EFRE/JTF-Programm wurde – im Sinne der neuen EU-Verordnungen – die Übertragung der operativen Aufgaben der Rechnungsführung an die Geschäftsstelle der ÖROK festgelegt. Die diesbezügliche Willensbildung bleibt mit Verweis auf die Verantwortlichkeit des BMLRT als für den EFRE zuständiges Ressort jedoch beim BMLRT, ebenso wie für die Einrichtung und den Betrieb des elektronischen Datenaustauschsystems und die Aufzeichnung und Speicherung von Daten.

Explizit wird auf die Bestimmungen des Art. 9 der Dachverordnung und damit auf die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie auf die Einhaltung der horizontalen Grundsätze der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Nicht-Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung verwiesen. Die Vertragsparteien tun ihr Bestes, um das gemeinsame Zusammenwirken im Sinne dieser Vereinbarung sicherzustellen.

Zu Art. 11

Gemäß den EU-Verordnungen sind in den Mitgliedstaaten Vorkehrungen für die Überprüfung von Beschwerden zu treffen, wobei der Geltungsbereich und die Verfahren von diesen selbst zu regeln sind. Der Artikel legt entsprechende Regelungen für die österreichischen Programme bzw. für Programme mit österreichischer Beteiligung fest.

Zu Art. 12

Basierend auf den Erfahrungen in der derzeitigen Periode werden nunmehr für das EFRE/JTF-Programm sowie das ESF+/JTF-Programm die Eckpunkte für ein Konsultationsverfahren im Fall von Streitigkeiten zwischen programmabwickelnden Stellen im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten gem. EU-Verordnungen festgelegt. Die Vertragsparteien bekennen sich damit zu einer engeren Zusammenarbeit, insbesondere bei der Abklärung von strittigen Ansichten zu einem Sachverhalt und/oder einer Rechtsfrage, auch zwischen Prüfbehörde und geprüfter Stelle. Für diese Fälle stellt die Textierung des Art. 12 einen Kompromiss zwischen der Funktionsbeschreibung der Prüfbehörde und den Interessen anderer programmabwickelnder Stellen dar und sieht keinen für alle verbindlichen Schiedsspruch durch unabhängige Dritte vor. Mit der in Absatz 3 ausgeführten Experten- und Expertinnenaufgabe soll aus Sicht der Vertragsparteien primär die Finanzprokuratur als eine fachlich kompetente Institution betraut werden.

Zu Art. 13

Der Artikel regelt die kohärente Anwendung der auf EU-Ebene sowie der auf Ebene der Programme geltenden Bestimmungen bzw. Festlegungen und Vereinbarungen über die Zuschussfähigkeit von Ausgaben unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der EU-Verordnungen bzw. den entsprechenden Festlegungen auf Programmebene. Dazu zählen die hier festgelegten subsidiären nationalen Förderfähigkeitsregeln für das österreichweite EFRE/JTF-Programm.

Zu Art. 14

Der Artikel verpflichtet die Vertragsparteien jedenfalls einzuhaltende rechtsverbindliche Elemente für Förderverträge sowie Mindestangaben für Kofinanzierungsanträge und für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln (Zwischen- und Endabrechnungen) festzulegen. Die Festlegung erfolgt durch Formvorschriften, die auf der jeweiligen Programmebene zu vereinbaren sind.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die zu Grunde liegenden nationalen Förderrichtlinien die einheitliche Anwendung von gegebenenfalls auf Programmebene vorgesehenen vereinfachten Kostenoptionen ermöglichen.

Zu Art. 15

Der Artikel enthält Regelungen für die Abrechnung, Prüfung und Auszahlung von Fondsmittel in Österreich und regelt den Umgang mit festgestellten Mängeln. Bei der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen auf Programmebene ist der Begriff „Kosten“ gem. Abs. 1 Z 2 im Sinne von „Beträgen“ zu verstehen, da bei der Verrechnung von vereinfachten Kostenoptionen kein Nachweis der Echkosten mehr überprüft wird. Zu Unrecht ausbezahlte Fondsmittel sind allenfalls samt Zinsen zurückzufordern oder mit nachfolgenden Zahlungen, unter Einhaltung der für die Fertigstellung des letzten Zahlungsantrages/ der jährlichen Rechnungslegung zu einem Geschäftsjahr auf der jeweiligen Programmebene festgelegten Fristen, gegen zu rechnen. Festgehalten wird weiters für die IBW-Programme, dass die Verwendung der zukünftig als Pauschalfinanzierung refundierten Technische Hilfe zwischen den Vertragsparteien zu regeln ist.

Zu Art. 16

In diesem Artikel wird die Meldepflicht des Mitgliedstaates in den elektronischen Datenaustauschsystemen festgehalten.

Zu Art. 17

Mit diesem Artikel werden allfällige, infolge von Unregelmäßigkeiten oder durch Mängel in der Abwicklung entstehende Rückzahlungsverpflichtungen an den EU-Haushalt zwischen den Vertragsparteien geregelt. Auch werden allfällige Mittelkürzungen auf Grund des in den EU-Fonds angewendeten Prinzips der Aufhebung der Mittelbindung (nicht abgerufene Mittel stehen einem Programm nur für die Dauer von drei Jahren zur Verfügung und verfallen nach diesem Zeitraum) einer Regelung zugeführt. Folgende Anlassfälle für Rückzahlungsverpflichtungen werden mit diesem Artikel geregelt:

Zu Abs. 1

Als Grundsatz gilt die verursachergerechte Zuteilung von Verantwortlichkeiten unter den Vertragsparteien.

- Programme gem. Art. 4 Abs. 1: Einzelfehler bei Projekten bzw. Systemfehler, die ausschließlich bei einer zwischengeschalteten Stelle festgestellt werden: Im Falle von Einzelkorrekturen zieht die zwischengeschaltete Stelle den festgestellten Korrekturbetrag beim Begünstigten ein oder erstattet den Betrag selbst; bei Systemfehlern korrigiert die zwischengeschaltete Stelle den festgestellten Pauschalkorrekturbetrag bzw. trägt allfällige Rückzahlungsverpflichtungen an den EU-Haushalt;
- Programme gem. Art. 3 Abs. 1 der Interreg-VO: Einzelfehler bei Projekten bzw. Systemfehler, die ausschließlich bei einer Prüfstelle festgestellt werden: Im Falle von Einzelkorrekturen zieht die Verwaltungsbehörde den festgestellten Korrekturbetrag beim Begünstigten ein. Sollte dieser nicht einbringlich sein, fordert sie diesen bei der verantwortlichen Prüfstelle gem. Art. 7 Abs. 2 ein; bei Systemfehlern korrigiert die Prüfstelle den festgestellten Pauschalkorrekturbetrag bzw. trägt allfällige Rückzahlungsverpflichtungen an den EU-Haushalt;
- Programme gem. Art. 3 Abs. 2 und 3 der Interreg-VO: Einzelfehlern bei Projekten bzw. Systemfehler, die ausschließlich bei einer Prüfstelle festgestellt werden: Die Verwaltungsbehörde zieht den festgestellten Korrekturbetrag beim Begünstigten ein. Sollte dieser nicht einbringlich sein, adressiert sie das BMLRT in der Funktion als koordinierende Prüfstelle gem. Art. 7 Abs. 4 mit der Sicherstellung der Rückzahlung an das Programm; liegt der Rückzahlungsverpflichtung ein Fehler bei Prüfungen im Zuständigkeitsbereich von Burgenland oder Salzburg zugrunde, wird der Korrekturbetrag von diesen erstattet. Liegt der Rückzahlungsverpflichtung ein Fehler bei Prüfungen durch den seitens des BMLRT gemäß Art. 7 Abs. 3 beauftragten Dritten zugrunde, wird der Korrekturbetrag bis zum Erschöpfen des vereinbarten Haftungsrahmens zuerst von diesem zurückgefordert. In Bezug auf die nicht von der Haftung des beauftragten Dritten erfassten Korrekturbeträge hält sich die koordinierende Prüfstelle an der Vertragspartei schadlos, in dessen Zuständigkeitsbereich der Begünstigte liegt.
- Systemfehler bei Prüfbehörde, mit der Rechnungsführung betrauter Stelle oder Verwaltungsbehörde des ESF+/JTF-Programmes: Die für die genannten Behörden zuständigen Vertragsparteien tragen allfällige Vermögensnachteile;
- Fehlerrate gemäß Jahreskontrollbericht der Prüfbehörde überschreitet den zulässigen Schwellenwert von 2%: Die Vertragsparteien übernehmen den Korrekturbedarf aliquot ihres Anteils an der ermittelten Fehlerrate und führen entsprechende Korrekturen durch;

Die Regelungen der Rückzahlungsverpflichtungen bei den oben angeführten Anlassfällen stellen die grundsätzliche Vorgangsweise dar, im Einzelfall sind auch davon abweichende, einvernehmliche Lösungen zulässig. Dies gilt auch für jene Fälle, die bei der Aufzählung der Anlassfälle nicht angeführt sind.

Kommt es zu Finanzkorrekturen gem. Art. 97 und 98 der Dachverordnung, erklären sich die Vertragsparteien bereit, unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Lösungsansätze aus vorangegangenen Programmperioden und gegebenenfalls mit Unterstützung der Verwaltungsbehörde, für finanzielle Rückzahlungsverpflichtungen an den EU-Haushalt frühzeitig eine Methode/Methoden für die konkrete Aufteilung der aus einer solchen entstandenen finanziellen Last unter den Vertragsparteien zu entwickeln.

Zu Abs. 2

- Systemfehler bei der Verwaltungsbehörde des EFRE/JTF-Programmes: In diesem Fall korrigieren alle zwischengeschalteten Stellen den ermittelten Pauschalkorrekturbetrag entsprechend ihres Anteils an den für die Ermittlung des Korrekturbetrags herangezogenen Parameter nach Befassung der ÖROK-Steuerungsgremien bzw. übernehmen diese in aliquoter Höhe allenfalls zu übernehmende Rückzahlungsverpflichtungen. Als Parameter werden in der Regel die Summe der genehmigten oder der bescheinigten Programmmittel herangezogen.

Sollte der Grenzfall eintreten, dass eine Vertragspartei einen höheren Korrekturbetrag als die von ihm verwalteten Mittel zu verantworten hat, nehmen die Vertragsparteien Konsultationen zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung auf.

Zu Art. 18

Im Lichte der bisherigen Erfahrungen mit einem überwiegend problemlosen Zusammenwirken der beteiligten Partner (getragen vom gemeinsamen Interesse an einem reibungslosen Mittelrückfluss nach Österreich) sowie im Wissen um den letztlich politischen Charakter allfälliger Streitigkeiten bei der Fondsabwicklung wird nach wie vor auf die Normierung eines aufwendigen Schlichtungsverfahrens verzichtet.

Zu Art. 19

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in den einzelnen Programmen enden mit der Belegschaftsfrist, die für jedes Programm bzw. Interreg-Programm auf Programmebene festgelegt wird.